

Satzung des onomato künstlervereins

§1 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die kulturelle Förderung der Künste, vor allem in Düsseldorf. Dazu gehören:

- die Förderung der Reflexion und der Diskussion über bildende Kunst, Literatur, Musik und Philosophie.
- die Förderung des (auch interdisziplinären) Austausches zwischen Künstler/innen.
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Künstler/innen.
- insbesondere sollen neuere Kunstformen wie Video, Computer-Animation, experimentelle Klangkunst, neue Poesie, digitale Fotografie und Computer-Grafik gefördert werden.

Die Förderung geschieht durch:

- Organisation öffentlicher kultureller Veranstaltungen und Diskussionen (vor allem in den Räumen des onomato künstlervereins über Kunst anhand konkreter Werkdarstellungen, z.B. Videoaufführungen, Lesungen, (Dia-)Vorträge, Aufführungen usw.) mit anschließenden Gesprächen, Werkbesprechungen sowie kunsthistorische und philosophischer Vorträge und Diskussionen.
- Aufbau eines lokalen Videokunst-Archivs im onomato künstlerverein, als Präsenzvideothek und als Fundus für eigene Veranstaltungen sowie als Angebot für Kunstwissenschaftler/innen zu Forschungszwecken.
- Produktion von Videokunst, Klangkunst, Computer-Animationen und Video-Dokumentationen, Realisation von Einzel- und Gemeinschaftsprojekten. Zu diesem Zweck installiert und betreibt der onomato künstlerverein eine digitale Video-/Audio- Work-Station in den Vereinsräumen.

(2) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet; die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile aus Mitteln des onomato künstlervereins.

§2 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „onomato künstlerverein“.

(2) Nach Eintrag in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.v.“.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind in der Regel professionell künstlerisch tätige Menschen wie bildende Künstler/innen, Schriftsteller/innen, Komponisten/innen, Filmschaffende usw.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt.
 - Tod des Mitglieds.
 - Ausschuss, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere, wenn es den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben.
 - über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.
- (2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche am Vereinsvermögen nicht zu.

§6 Finanzierung

- (1) der Verein finanziert sich durch:
 - Einnahmen, z.B. durch Eintrittsgelder zu eigenen Veranstaltungen.
 - öffentliche Subventionen und Sponsorenbeiträge.
 - Spenden und Beiträge der Mitglieder.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

§7 Kassenprüfer

Zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer zu prüfen.

§8 Organe

Organe des onomato künstlervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und über die Entlastung des Vorstandes.
 - die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer (der nicht dem Vorstand angehören darf) hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Anmeldung beim Vorstand zu prüfen. Über diese Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - die Genehmigung von Ausgaben und Kreditaufnahmen ab einer Höhe von EUR 5000,-.
 - Verabschiedung und Änderung der Satzung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Abberufung des Vorstandes.
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend ist (für manche Beschlüsse bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit).
- (6) Zu Satzänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn diese mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Vereins ausmachen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3, 5 oder 7 ordentlichen Mitgliedern:
 - dem/der 1. Vorsitzenden.
 - dem/der 2. Vorsitzenden.
 - dem/der Kassenwart/in.

- weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
- (7) Zur Unterstützung des Vorstandes kann er Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden oder Mitglieder einstellen bzw. freie Mitarbeiter als Honorarkräfte beschäftigen.
- (8) Ausgaben oder Kreditaufnahmen ab einer Höhe von EUR 500,- müssen vom gesamten Vorstand bewilligt werden.
- (9) Ausgaben oder Kreditaufnahmen ab einer Höhe von EUR 5000,- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, kommissarisch einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich. Dies schliesst den Abschluss entgeltlicher Verträge im Einzelfall nicht aus.
- (12) Die Vorstandsmitglieder sind angesichts ihres ehrenamtlichen Einsatzes im Rahmen dieser Tätigkeiten von der Haftung für Fahrlässigkeit im Innenverhältnis zum Verein befreit. Soweit sie Versicherungsleistungen erhalten, sind diese dann heranzuziehen. Der Verein stellt die genannten Personen von Ansprüchen Dritter frei.

§11 Ausgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Aktivitäten des Vereins und betraut einzelne Vereins- Mitglieder mit besonderen Aufgaben oder beauftragt sie, ein Amt zu führen, wie z.B. die Betreuung der Video-/Audio-Workstation usw..
- (2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- die Einberufung der Mitglieder-Jahres-Hauptversammlung und weiterer Mitarbeiterversammlungen.
- die Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts.
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- die Regelung der Nutzung und Betreuung der technischen Geräte.

§12 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Satzungsänderung

Für eine Änderung in dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph bekannt zu geben. Eine Satzungsänderung kann nur von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten (ordentliche Mitglieder) beschlossen werden.

§14 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich, die mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder ausmachen muss.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Liquidatoren bestellt, sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Nach Vereinsauflösung oder nach dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen wie folgt weiterzuleiten:
 - Das Kulturamt der Stadt Düsseldorf erhält die von ihm finanzierten Geräte.
 - Weitere Geräte, die von anderer Seite unter der Bedingung der Rückgabe bei Vereinsauflösung finanziert oder zur Verfügung gestellt wurden, gehen an die jeweiligen Geber zurück.
 - Das Künstler-Archiv geht an eine Kulturinstitution der Stadt Düsseldorf (Körperschaft öffentlichen Rechts), die es im Sinne des onomato künstlervereins zu erhalten und zu pflegen hat.
 - Eventuelle weitere Mittel, besonders finanzielle, gehen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des onomato künstlervereins.
 - Näheres beschliesst die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Stand vom 4. Oktober 2000